



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 814/46

A-6010 Innsbruck, am 20. April 1988

Tel.: 052 22/28 701, Durchwahl Klappe 153

Sachbearbeiter: Dr. Wolf

An das

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und SportMinoritenplatz 5
1014 WienBitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 25 GE 088
Datum: 26. APR. 1988
Verteilt. 27. APR. 1988 - Wolf

Betreff: Entwurf einer Novelle zum
Schülerbeihilfengesetz 1983;
Stellungnahme

Pr. Bonig

Zu Zahl 12.691/1-III/2/88 vom 9. März 1988

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Artikel I:Zu Z. 1 (§ 2 Abs. 1 Z. 3):

Hier sollte der zweite Halbsatz sprachlich richtig lauten:

"... dies gilt nicht für den Fall der Wiederholung einer Schulstufe in einer höheren Schulart, die erfolgt, weil der Schüler aus Platzgründen nicht in die beabsichtigte Schulart aufgenommen werden konnte."

- 2 -

Zu Z. 8 (§ 10 Abs. 1 und 2):

Die der Aufzählung im Abs. 1 folgende Wendung "in beiden Fällen im Sinne des § 5 und ohne Familienbeihilfen" scheint unklar. Sollte, was aus dem Zusammenhang heraus wahrscheinlich ist, der Begriff "Einkommen" in den Z. 1 und 2 im Sinne der §§ 4 und 5 des Schülerbeihilfengesetzes 1983 zu verstehen sein, so könnte diese Wendung gänzlich entfallen. Diesfalls wäre nach der Z. 2 nur folgender Satzteil einzufügen:

"... in beiden Fällen jedoch höchstens 5.800 S."

Zu Z. 12 (§ 12 Abs. 2 und 3):

Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen der im geltenden Abs. 3 vorgesehene Satz von 11.300,- Schilling auf 10.000,- Schilling gesenkt werden soll. Da es unter anderem erklärt ist, dass das Ziel des Entwurfes ist, die Höhe der Beihilfen den gestiegenen Lebenshaltungskosten anzugeleichen, scheint die vorgenommene Herabsetzung nicht einsichtig zu sein.

Zu Z. 15 (§ 12 Abs. 6):

Der Abs. 6 geht zweimal von einer zumutbaren Unterhaltsleistung der Eltern in Höhe von 25 v.H. für weitere 32.000,- Schilling der Bemessungsgrundlage aus. Sollte hier bei der Anführung der Prozentsätze kein Schreibfehler vorliegen, so scheint nicht einsichtig, aus welchen Erwägungen von einer Addition beider Beträge Abstand genommen wurde und nicht für den danach sich ergebenden Betrag von 64.000,- Schilling ein gemeinsamer Hundertsatz von 25 v.H. festgelegt wurde.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Germannhofer